Urs B. Wyss

Parlamentarischer Vorstoss GGR
Eingang 17.10.2005
Abgabe an Stadtrat 17.10.2005
Abgabe an Dept.
Bekanntgabe im GGR 22.11.2005
GK Nr.

Interpellation zur Verschiebung eines Abstimmungstermins

Der vom Grossen Gemeinderat am 5. Juli 2005 bewilligte Baukredit von rund 26,5 Mio. Fr. sollte gemäss Terminplan (Vorlage Nr. 1842, S. 9, Ziff. 6) am 25. September 2005 zur Volksabstimmung gebracht werden. Anlässlich der Behandlung des Geschäftes im GGR hielt der Sprecher des Stadtrates ausdrücklich fest, dass der Zeitplan der Urnenabstimmung gemäss Vorlage unverändert bleibe. - Nur drei Tage später, am 8. Juli 2005, teilte der Stadtrat mit, dass er angesichts der gegen das Bauvorhaben eingegangenen Einsprachen mit der Urnenabstimmung zuwarten wolle, bis das Einsprache- und Beschwerdeverfahren abgeschlossen sei. Er berief sich dabei auf § 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

§ 13 Abs. 2 GO lautet: **„Urnenabstimmungen über Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind in der Regel innert sechs Monaten seit der Beschlussfassung, spätestens jedoch zusammen mit dem nächsten nach Ablauf dieser Frist stattfindenden eidgenössischen oder kantonalen Urnengang durchzuführen".**

Zum Verschiebungsentscheid des Stadtrates einige Fragen, mit dem Ersuchen um schriftliche Beantwortung:

1. Wurde die Verschiebung der Volksabstimmung an der ordentlichen Stadtratssitzung vom 5. Juli 2005 beschlossen? Oder später, an einer formell korrekt einberufenen Stadtratssitzung?
2. Wie lautet der Stadtratsbeschluss? Was für Entscheidungsgrundlagen lagen dem Stadtrat vor, als er Beschluss fasste? Bitte Protokollauszug mit.Departementsvorlage als Beilage zur Interpellationsbeantwortung!
3. Wie kam es überhaupt dazu, dass der Stadtrat am 5. Juli 2005 im GGR den in Vorlage Nr. 1842 genannten Abstimmungstermin ausdrücklich bestätigte und drei Tage später eine Verschiebung ohne neues Datum bekanntgab?
4. Beabsichtigt der Stadtrat tatsächlich, die Volksabstimmung bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen letztinstanzlichen Entscheides zu verschieben, mutmasslich also bis anno 2007 oder 2008, jedenfalls aber über den 12. Februar 2006 (letztmöglicher Abstimmungstermin gemäss § 13 Abs. 2 GO) hinaus?
5. Ist sich der Stadtrat im klaren darüber, dass er mit seiner Interpretation von § 13 Abs. 2 GO einen veritablen Rechtsbruch begeht?
6. Nimmt der Stadtrat eine Aufsichtsbeschwerde beim Regierungsrat in Kauf?
7. Wird der Stadtrat gelegentlich eine Änderung von § 13 Abs. 2 GO vorschlagen, damit inskünftig in ähnlichen Situationen auf einwandfreier rechtlicher Grundlage eine längerfristige Verschiebung des Abstimmungstermins angeordnet werden kann?
8. Oder wird der Stadtrat dem GGR inskünftig beantragen, mit der Schlussabstimmung zuzuwarten, bis allfällige Einsprachen rechtskräftig erledigt sind?
9. Entspricht die Mitteilung des Stadtrates vom 8. Juli 2005, die auch an die Medien ging, den „Richtlinien für die Information der Öffentlichkeit" von 1998 bzw. dem „Konzept für die interne und externe Kommunikation" von 2004"? (Was gefällt - die Worte *„in der Regel"* - wird hervorgehoben; was nicht passt, rechtlich aber massgebend ist - „spätestens jedoch . . . . . " - wird veschwiegen.)
10. Was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, um nicht einen dauerhaften Imageschaden bezüglich seiner Glaubwürdigkeit davon zu tragen? Ist er sich bewusst, dass er von der Einwohnerschaft unserer Stadt nur dann die Einhaltung von Gesetz und Ordnung verlangen kann, wenn er sich selbst jederzeit, lückenlos und peinlich genau an das Gesetz hält?

Zug, 15. Oktober 2005